

Jagd – Hege – Naturschutz



Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
Felix-Dahn-Str. 41, 70597 Stuttgart
Tel. (0711) 268436-0; Fax (0711) 268436-29

Bereich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit
Ansprechpartner: HGF Dr. Erhard Jauch
0711- 26 84 36 14
ej@landesjagdverband.de

Stuttgart, 7. Mai 2020

Geplante Änderungen im Jagd- und Wildtiermanagementgesetz

Jäger schauen mit Skepsis auf die erste Lesung im Landtag

Am Donnerstag, 7.5.2020 findet die erste Lesung des Gesetzentwurfs zum Jagd- und Wildtiermanagementgesetz (JMG) im Landtag statt. Auch wenn die Einführung eines Wildtierportals und von Stadtjägerinnen und Stadtjägern gut und richtig ist, kann und will der Landesjagdverband Baden-Württemberg (LJV) nicht allen Punkten zustimmen.

Völlig inakzeptabel für den Verband ist die Verlegung der allgemeinen Jagdruhezeit, die künftig zwischen dem 16. Februar und 15. April liegen soll. Sie hat ganz offenbar das Ziel, die Bejagung von Rehwild bereits ab Mitte April zu ermöglichen, um damit vermeintlich dem klimabedingt notwendigen Waldumbau zu helfen. Landesjägermeister Dr. Jörg Friedmann ist sich sicher: „Durch veränderte Jagdzeiten kann die Behebung klimabedingter Waldschäden nicht erreicht werden.“ Außerdem kritisiert er, dass die Jagdzeit auf Rehwild bereits jetzt schon neun Monate (1. Mai bis 31. Januar) beträgt, so lange wie bei keiner anderen Wildart, ausgenommen Schwarzwild.

Dazu passt, dass der Gesetzgeber nun überraschend versucht, Jagdpächtern durch entsprechende Befugnisse der unteren Jagdbehörden im Einzelfall bei der Abschusserfüllung Dritte vor die Nase zu setzen und sie damit zu entmündigen.

Der oberste Vertreter der baden-württembergischen Jägerinnen und Jäger ist noch aus einem anderen Grund tief besorgt: „Die Verlegung der Jagdruhezeit würde Bemühungen um den Schutz feldbewohnender Wildtiere und dem Auerwild sowie der Eindämmung von invasiven Neozoen konterkarieren. Dies wäre ein Schritt in die falsche Richtung, der bisherige Erfolge gefährdet“, so Friedman weiter.

Eine nur am Rehwild orientierte Ruhezeit lässt völlig außer Acht, dass mit der Vorverlagerung der Jagdruhe auf Mitte Februar die Jagdzeit der Haarraubwildarten Fuchs, Marderhund, Waschbär, Mink, Stein- und Baumarder, Iltis und Hermelin eingeschränkt werden, ebenso die Jagdzeiten von Nutria, Rabenkrähe und Elster. „Stellt das „Forstministerium“ hier einen durch vorgezogenen Rehwildabschuss nur vermeintlich verbesserten Waldschutz über den dringend notwendigen Artenschutz?“, fragt sich Friedmann.

In der heutigen Kulturlandschaft sind Beutegreifer wie Fuchs und Steinmarder, aber auch Rabenvogel, wichtige Prädatoren. Ihre Bejagung zum Schutz weniger häufiger Feldebewohner wie Rebhuhn, Feldhase, Wachtel oder Kiebitz ist insbesondere bei ungünstigem Lebensraum beziehungsweise anderen ungünstigen Lebensbedingungen (Witterung) ein wichtiges und anerkanntes Instrument des Wildtiermanagements.

Auch das wirkungsvolle Eindämmen und Reduzieren invasiver gebietsfremder Arten, zu der Deutschland nach der EU-Verordnung Nr. 1143/2014 verpflichtet ist, würde durch die Verlegung erheblich erschwert.

Nicht in allen Punkten zufrieden ist der Landesjagdverband zudem mit vorgesehenen Regelungen zum Wildschadensersatz. In umfangreichen Sitzungen im Ministerium haben Jäger, Bauern, Grundbesitzer und Kommunen um tragbare Kompromisse gerungen und diese gefunden, die sich im Gesetzentwurf aber nicht vollständig wiederfinden. „Jagdpächtern muss gerade bei der Frage des verschuldensunabhängigen Wildschadensersatzes eine ihrer freiwillig übernommenen Verantwortung und Möglichkeiten gerecht werdende Stellung zugebilligt werden“ so der Landesjägermeister und fordert auch hier Nachbesserungen.